

Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ludwigshafen (Abfallwirtschaftssatzung-AWS) und gleichzeitige Aufhebung der alten Satzung vom 22.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2003

KSD 20112288/1

A N T R A G

nach der einstimmig, bei drei Enthaltungen, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 28.03.2011:

Der Stadtrat möge die als Anlage beigefügte neue „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abfallwirtschaftssatzung-AWS)“, beschließen.

Gleichzeitig wird die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 22.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2003, aufgehoben.

Sachverhalt/Begründung:

Der Erlass einer neuen Abfallwirtschaftssatzung ist aufgrund geänderter Rechtslage und aus vollzugstechnischen Gründen erforderlich. Im Folgenden sind die Änderungen und der Vergleich zur bisherigen/alten Satzung kurz tabellarisch dargestellt.

Paragrafen Satzung neu	Änderung/Vergleich zur alten Satzung
§§ 1, 2, 3	Grundsätze aus KrW-/AbfG und LabfWG neu formuliert
§ 3 und § 13	Pflichtaufgabe zur Abfallberatung deutlicher und neu gefasst
§ 4 (Begriffsbestimmungen)	verdeutlicht und besser erklärt
§ 5 (Abfallarten)	entspricht alten Fassung; wurde lediglich weiter gefasst und genauer erläutert
§ 6 (Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht)	Anpassung an neue rechtliche Grundlagen
§ 7 (Anschluss- und Benutzungszwang)	Anpassung an neue rechtliche Grundlagen
§§ 8, 9 (Überlassung der Abfälle, Ausnahmen von Überlassungspflichten)	entspricht inhaltlich der alten Fassung
§ 10 (Eigentumsübergang)	neu gefasst, da Eigentumsübergang nicht schon mit Bereitstellung, sondern mit Verladung bzw. Anlieferung
§ 11 (Haftung)	neu: Haftung durch Anschluss- und Benutzungspflichtige bei Schäden und Verluste an Personen oder Gegenständen der Abfallentsorgung, insbes. bei solchen Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen über den Ausschluss gefährlicher Abfälle von der Abfallentsorgung entstehen; Haftung der Stadt bei Beschädigungen, die beim Transport von Entsorgungsbehältnissen über Treppen oder durch Hausflure eingetreten sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
§ 12 (Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht)	Aus Gründen des besseren Vollzugs genauere Regelungen. Pflichten, die in alter Satzung in verschiedenen Paragraphen angeführt waren, sind genauer gefasst. Entgegen bisherigem Recht wurden eindeutige Vollmachten für die entsorgungspflichtige Körperschaft formuliert (§ 12 Abs. 3 und 4)
§ 14 (Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse)	Aus Gründen des besseren Vollzugs genauer geregelt, insbesondere Zwangsanschluss klarer gefasst; Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
§ 15 (Standplatz der Abfallbehältnisse)	entspricht der alten Fassung
§ 16 (Formen des Einsammelns)	Neu: Holsystem, Bringsystem und Selbstanlieferung
§ 17 (Abfuhr der Abfälle)	gegenüber der alten Fassung ergänzt
§ 18 (Abfuhr von Sperrabfall)	eigener Paragraph notwendig, da Sperrabfall auf Abruf
§ 19 (getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten)	neu; zur Verdeutlichung eigener Paragraph im Gegensatz zur alten Satzung
§ 20 (Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen)	entspricht alten Fassung; in Bezug auf Recyclinganlage der Rechtslage angepasst
§ 21 (Selbstanlieferung von Abfällen)	Neu: Art und Weise der Selbstanlieferung; z.B. zu den Wertstoffhöfen, wurde geregelt
§ 22 (Ordnungswidrigkeiten)	Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzt bzw. erweitert
§ 23 (Inkrafttreten)	-

SATZUNG

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 97), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom, folgende Satzung :

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT : Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentlichen Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Abfallarten
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Überlassung der Abfälle
- § 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Haftung
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht
- § 13 Abfallberatung

ZWEITER ABSCHNITT : Verwerten und Beseitigen

- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse
- § 16 Formen des Einsammelns
- § 17 Abfuhr der Abfälle
- § 18 Abfuhr von Sperrabfall
- § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten
- § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen
- § 21 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT : Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT : Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Sie wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt durch Förderung der Kreislaufwirtschaft vorbildlich zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind.
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (2) Die Stadt berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.

2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120 / 240 Liter Fassungsvermögen.
3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).
4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter.
5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.
6. Genormte gelbe Großbehälter für Wertstoffe für Gewerbebetriebe, Institutionen und Großwohnanlagen mit 1100 Liter Fassungsvermögen.
7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.
8. Gelber Wertstoffsack (DSD-Wertstoffsack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne der Verpackungsverordnung, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe.
9. Graue Zusatzabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung - . Sie sind zu verwenden für außergewöhnliche Restabfallmengen und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden.

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 9 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

Zur Erprobung neuer Abfallsammel – oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Wertstoffsäcke und der grauen Zusatzabfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige, zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind; also auch Ferienwohnanlagen und Campingplätze.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende)

einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5

Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S. 2316), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) **Restabfälle** sind alle anfallenden und zu überlassenden Abfälle, nachdem die Verpackungen, die verwertbaren Stoffe, die Problemabfälle und organischen Abfälle vorher abgetrennt worden sind.
- (4) **Sperrabfälle** sind sperrige Abfälle des Hausrates, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen und selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse eingegeben werden können oder dürfen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Keine Sperrabfälle

sind Bauschutt oder Teile, die von Bau- und Umbaumaßnahmen herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Badewannen, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Fenster, Türen usw., große Kartons, Problemabfälle, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer und Ölradiatoren mit schädlichen Anhaftungen, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.
- Dies gilt auch für alle Kleinteile des Restabfalls, selbst wenn sie in Säcken oder Kartons verpackt sind.

- (5) **Grünabfälle** sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle, die nach Art und Größe nicht zur Eigenkompostierung oder zur Aufnahme in die Biotonne geeignet sind.

- (6) **Bioabfälle** sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigenkompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen.
- (7) **Altpapier** ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen.
Ausnahme: Tapeten, sie sind Restabfälle und entsprechend zu entsorgen.
- (8) **Altglas** ist Abfall
a) aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser,
b) aus Flachglas, z.B. Fensterscheiben, Spiegel, Glasbausteine.
- (9) **Altmetalle** sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre. Metallhaltige Verpackungsmaterialien sind kein Metall in diesem Sinne.
- (10) **Elektroschrott** sind elektrische und elektronische Geräte, z.B. Küchengeräte, Handwerksgeräte, Rundfunk und Fernsehgeräte, Computer u.ä., wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen.
- (11) **Hauskühlgeräte** sind Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushaltungen mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter.
- (12) **Problemabfälle** sind die üblicherweise anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Salze, Säuren und Laugen.
Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.
- (13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 LAbfWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.
- (14) **Bauabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Anhaftungen.
- (15) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist Holz, welches nicht zum Sperrabfall zählt, wie z.B. Holz aus Renovierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen, Gartenzaunlatten, Türen, Fensterrahmen (ohne Glas).
Achtung: Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, wie z.B. Bahnschwellen, ist Sonderabfall und entsprechend zu entsorgen.
- (16) **Verpackungen** im Sinne dieser Satzung und der Verpackungsverordnung sind Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22.08.1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen.
6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.
7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder –besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Der Ausschluss nach Abs. 2 Ziffer 4 gilt nicht für Abfälle, die als Problemabfälle aus Haushaltungen und als Kleinmengen aus Gewerbebetrieben getrennt gesammelt werden.
- (4) Die Stadt kann, sofern in dieser Satzung nicht bereits eine Regelung getroffen ist, mit Zustimmung der zuständigen Oberen Abfallbehörde weitere Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.

- (6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen:
Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen und die Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen.
- (2) Soweit in Ortsbezirken Bioabfallbehälter eingeführt sind, besteht auch für diese grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Behälter mit 80 l Fassungsvermögen aufzustellen.
- (3) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Hinsichtlich des Benutzungszwanges stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.
- (5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dürfen nur die ihrem anschlusspflichtigen Grundstück zugeteilten Abfallbehältnisse benutzen.

§ 8

Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen
 - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
 - Wertstoffe, für die das Duale System Deutschland –DSD- (Grüner Punkt) die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten „gelben“ Säcken
 - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt oder im Auftrag der Stadt aufgestellten Altglassammelbehälter zu bringen.
- (3) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen oder rechtliche Vorgaben dies fordern.
- (4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Umweltbus anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.
- (5) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereitstehenden Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben einzufüllen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gem. § 1 Abs. 1 – 3 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen. Als Abfall unbedeutender Art gilt z.B. der Inhalt von Aschenbechern, Obst- und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschale), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.
- (6) Kommen bei der Wertstoffeffassung im öffentlichen Verkehrsraum Depotcontainer zum Einsatz, bei denen es beim Einwurf der Abfälle zu Lärmbelästigungen kommen kann, dürfen diese nur werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr benutzt werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, Wertstoffe oder Abfälle zur Entsorgung zu überlassen, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind.

§ 9

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.
- (2) Vom Anschlusszwang an die Bioabfallbehälter ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag zu befreien, wenn der nachweisen kann, dass am Ort der Entstehung der organischen Abfälle
 - sachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
 - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
 - eine ausreichend große Gartenfläche (mind. 25 m² je Wohneinheit) zur Verfügung steht,
 - der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig in diesem Garten aufgebraucht wird,
 - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Zur Vorsorge und zur Vermeidung von Ungeziefer dürfen keine gekochten oder rohe Speisereste tierischer Herkunft kompostiert werden. Geruchsbelästigungen und den Boden schädigende Sickerwässer müssen vermieden werden.

Der Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt erfolgt.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die in entsprechende, von der Stadt zur Verfügung gestellte zugelassene Abfallbehältnisse eingefüllt werden, gehen mit dem Einfüllen in die städtischen Abfallbehältnisse in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Abfälle, die nicht in festen Abfallbehältnissen gesammelt werden können (z.B. Sperrabfall, Grünabfall) und am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt sind, gehen mit der Bereitstellung in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Abfälle, die vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht werden, gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, die bereitgestellten Abfallbehältnisse oder die sonstigen zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen und die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.
- (6) Bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen dürfen von Unbefugten keine weiteren Abfälle hinzugefügt werden.

§ 11

Haftung

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden und Verluste an Personen oder Gegenständen der Abfallentsorgung. Dies gilt insbesondere für solche Schäden oder Verluste, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher oder anderer Abfälle von der Abfallentsorgung oder durch unsachgemäße Behandlung der Entsorgungsbehältnisse entstehen.
- (2) Der Transport von Entsorgungsbehältnissen über Treppen oder durch Hausflure wird von der Stadt grundsätzlich nicht vorgenommen. Ist er jedoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück kein anderer Stellplatz eingerichtet werden kann, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behältnisse besteht nicht.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie über die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Überlassungspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge ihrer Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 1 LAbfWG).
- (5) Bei Anlieferung an einer städtischen Entsorgungsanlage hat der Anlieferer Auskunft über Art, Menge sowie Herkunft und Erzeuger / Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

§ 13

Abfallberatung

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).
- (2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein Restabfallbehälter von 80 l Fassungsvermögen aufzustellen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Benutzungspflichtigen seines Grundstückes zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden.
- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse sind durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Die Stadt übernimmt auf Antrag der Pflichtigen die Reinigung gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten.
- (6) Reparaturen an den Abfallbehältnissen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Abfallbehältnisse sind und bleiben Eigentum der Stadt. Ausnahme private Pressbehälter, deren Bauart und Größe der Pflichtige vor der Aufstellung mit der Stadt abzustimmen hat.

- (8) Die Abfallbehältnisse sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut geschlossen werden können. Überfüllte Behältnisse werden nicht geleert.
- (9) Das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen in den Behältnissen sowie das Einfüllen von flüssigen, brennenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Ferner ist jegliche andere Maßnahme vor Ort zur Behandlung der bereits in die Abfallbehältnisse eingegebenen Abfälle verboten.
- (10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschafts-satzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfall-behältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvor-schriften sind zu beachten.
- (11) Für sonstige, zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze, Kleingarten-anlagen) sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen zur Ab-fuhr an von der Stadt bestimmten Sammelplätzen bereit zu stellen. Für diese Grundstü-cke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhal-ten sind.
- (12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt an-fallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmali-gen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift –Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung -, verwendet werden.
- (13) Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen.

Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Her-kunftsbereichen als Privathaushaltungen

- (I) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Sied-lungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter. Die Bestimmung der vorzuhal-tenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflich-tigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Sied-lungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (II) **Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohner-gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis h) keine Regelung enthält.

(III) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.

§ 15

Standplatz der Abfallbehältnisse

- (1) Grundsätzlich haben die Anschlusspflichtigen auf ihrem Grundstück einen Standplatz für die Abfallbehältnisse anzulegen, soweit dies technisch möglich ist und keine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) Soweit die Abfuhr auch das Abholen und Zurückbringen der Abfallbehälter vom und zum Standplatz durch das städtische Abfuhrpersonal umfasst (Vollservice), wird der Standplatz von der Stadt im Benehmen mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt. Der Zugang zum Standplatz und dieser selbst sind vom Anschlusspflichtigen nach gesetzlichen Vorschriften verkehrssicher zu unterhalten. Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt. Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt nicht möglich ist, und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Behälter dort zu dulden.

§ 16

Formen des Einsammelns

- (1) Die Stadt sammelt und verwertet die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle
 1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
 2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
 3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bei den städtischen Wertstoffhöfen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden. Die Stadt entscheidet welches Sammelsystem zur Verfügung gestellt wird.

§ 17

Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweimal wöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese im Wechsel mit dem Restabfallgefäß 14tägig geleert. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Ausgenommen von der Grünabfallabfuhr ist der Ortsteil Mitte. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.
- (2) Die Stadt bestimmt die Anzahl der wöchentlichen Leerungen sowie die Zeitabstände und Tage der Abfuhr. Unterbleibt die Abfuhr bei unvorhersehbaren Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z.B. in Folge von Betriebsstörungen, in Fällen höherer Gewalt usw., so wird sie im Rahmen des Möglichen nachgeholt. Bei vorhersehbaren Verschiebungen, z.B. durch Feiertage, bei betriebsnotwendigen Arbeiten usw., wird die Entsorgung vor- oder nachgeholt. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Ist die Leerung der Behälter am Abfuhrtag aus einem in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grunde unterblieben, so wird sie vor der nächsten regelmäßigen Leerung nur auf Verlangen gegen eine entsprechende gesonderte Gebühr vorgenommen.
- (3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehältnisse der Größe 80 l, 120 l und 240 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter und die Ortsbezirke Nördliche und Südliche Innenstadt, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Werden Abfallbehälter durch das Personal der Stadtreinigung vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für amtlich zugelassene Restabfallsäcke die gleichen Regelungen.
- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier sowie die gelben DSD-Säcke entsprechend.
- (5) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Restabfall-/Wertstoffsäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

- (7) Ist die Einrichtung eines Standplatzes nach § 15 Abs. 1 nicht möglich, kann die Stadt verlangen, dass der Anschlusspflichtige die Behälter rechtzeitig vor der Leerung auf dem Gehweg an der Frontseite des Grundstückes bereitstellt und nach der Leerung unverzüglich zurückbringt. Entsprechendes gilt, wenn das Grundstück nicht an einer mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße liegt oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Behälter an die nächste anfahrbare Stelle zu bringen. Die Bereitstellung muss jeweils so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder belästigt werden können.

§ 18

Abfuhr von Sperrabfall

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen (sh. § 5 Abs. 4), in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen festen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt kann ohne zusätzliche Kosten zweimal innerhalb eines Jahres die Entsorgungsleistung der Stadt anfordern (Sperrabfall-Hotline 504 – 4040). Die einzelnen, zur Abfuhr vorgesehenen Sperrabfälle müssen den Disponenten der Stadt im Voraus mitgeteilt werden.
- (2) Neben der zweimaligen kostenlosen Abfuhr besteht die Möglichkeit Sperrabfall gegen eine Gebühr abfahren zu lassen.
- (3) Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer telefonisch mitgeteilt. Er ist dann verpflichtet, seine Sperrabfälle am Fahrbahnrand vor seinem Grundstück bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag und spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag erfolgen.
- (4) Die Bereitstellung der Sperrabfälle hat so zu erfolgen, dass eine getrennte Verwertung der einzelnen Fraktionen möglich ist, und keine Behinderungen, Gefährdungen und Verschmutzungen auf Gehwegen und Straßen verursacht werden. Nach erfolgter Abfuhr hat der Pflichtige den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich zu reinigen. An Großwohnanlagen kann die Stadt in Abstimmung mit den Wohnungsbaugesellschaften bzw. dem Eigentümer Bereitstellungsplätze für Sperrabfälle bestimmen.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Seitenlänge max. 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können. Das gilt auch dann, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerung kein Gebrauch gemacht wurde, oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen festen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Von der Abfuhr außerdem ausgeschlossen sind Problemabfälle und Sonderabfälle, sowie alle Abfälle, die nach dieser Satzung von der Entsorgungs- bzw. Einsammelpflicht ausgenommen sind.
- (6) Wurden andere Abfälle als Sperrabfälle zur Abfuhr bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren, sind diese unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.
- (7) Sperrabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr abgefahren.

- (8) Für die Abfuhr der Sperrabfälle gilt § 17 Abs. 2, 5 und 7 entsprechend.

§ 19

Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten

- (1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 LAbfWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LAbfWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3.
- (3) Auf den bestehenden Wertstoffhöfen werden nur bestimmte Problemabfälle und Sonderabfälle angenommen. Sie sind den jeweiligen Annahmelisten der Wertstoffhöfe zu entnehmen.
- (4) Für die Anlieferung zu den Annahmestellen gilt § 21 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.
- (5) Die Standplätze des Schadstoffmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Elektroaltgeräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, wie folgt zu überlassen: Nach Vereinbarung getrennte Bereitstellung bei der Abfuhr von Sperrabfall, oder bei den auf den Wertstoffhöfen (§ 20) eingerichteten Sammelstellen. Nicht zulässig ist die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 10 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Stadt mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen

Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfe, die von ihr oder von beauftragten Dritten betrieben werden, mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Deponie für nichtbrennbare Abfälle, in Ludwigshafen-Rheingönheim, Hoher Weg,
2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,
3. Wertstoffhof West, in Ludwigshafen-West, Wollstraße 151,
4. Wertstoffhof Nord, in Ludwigshafen- Oppau, Rheinstraße, gegenüber BASF-Tor 13,
5. Wertstoffhof Süd, in Ludwigshafen- Rheingönheim, Brückweg 100 („Ofenhallendamm“).

§ 21

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die nach dieser Satzung von der Einsammel- und Beförderungspflicht durch die Stadt ausgeschlossen sind, oder nach § 8 Abs. 2 vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst überlassen werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt, zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage, Sammelstelle oder Wertstoffhof (§ 20) verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Abfälle, die angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Anlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Überlassen sind die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter, Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Im Übrigen kann die Stadt die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (5) Ist der Betrieb einer Anlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung vorlegt (§ 6 Abs. 2),
 2. Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, entgegen § 6 Abs. 5 entsorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage sorgt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 5. entgegen § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungsanlagen errichtet, einbaut und betreibt,
 6. entgegen § 7 Abs. 6 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger nicht die städtischen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,

7. Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 der Stadt nicht überlässt,
8. Abfälle und Wertstoffe entgegen § 8 Abs. 2 anderweitig entsorgt,
9. Abfälle nicht getrennt überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),
10. Problemabfälle entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 anderweitig entsorgt,
11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),
12. entgegen § 8 Abs. 5 die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art nicht in die dort bereit stehenden Abfallbehälter entsorgt,
- 13a. entgegen § 8 Abs. 5, Satz 2 in die dort bereit stehenden Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben entsorgt,
13. entgegen § 8 Abs. 6 Depotcontainer benutzt,
14. Wertstoffe oder Abfälle zur Entsorgung überlässt, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind (§ 8 Abs. 7),
15. gekochte oder rohe Speisereste tierischer Herkunft kompostiert (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
16. Abfallbehältnisse oder die sonstigen zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle durchsucht oder die Abfälle ganz oder teilweise entfernt (§ 10 Abs. 5),
17. bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen, als Unbefugter weitere Abfälle hinzufügt (§ 10 Abs. 6),
18. anschlusspflichtige Grundstücke nicht schriftlich anzeigt und Auskünfte über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, sowie über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung und die Anzahl der Beschäftigten nicht oder nicht vollständig bzw. wahrheitsgemäß erteilt (§ 12 Abs. 1),
19. keine Auskünfte nach § 12 Abs. 2 erteilt.
20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Abfall- oder Wertstoffbehälter auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),
21. entgegen § 14 Abs. 1, 2 und 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält oder benutzt,
22. die aufgestellten Behälter nicht schonend behandelt oder in diese von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle einfüllt (§ 14 Abs. 3),
23. Abfälle und Wertstoffe nicht trennt und nicht in die dafür bestimmten Behälter oder Säcke einfüllt (§ 14 Abs. 4),

24. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt (§ 14 Abs. 6),
 25. in die Abfallbehälter Abfälle einschlämmt oder einstampft, in ihnen Abfälle verbrennt oder in sie flüssige, brennende oder heiße Abfälle einfüllt (§ 14 Abs. 9)
 26. für die Sammlung von Abfällen nicht die in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet (§ 14 Abs. 10),
 27. entgegen § 14 Abs. 11 die Abfälle nicht an den von der Stadt bestimmten Sammelplätzen bereitstellt,
 28. für die Sammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Abfallsäcke mit der Aufschrift – Stadt Ludwigshafen, Stadtreinigung – verwendet (§ 14 Abs. 12),
 29. Abfallverdichtungs- oder Abfallzerkleinerungsanlagen unerlaubt betreibt (§ 14 Abs. 13),
 30. keinen Behälterstandplatz nach § 15 Abs. 1 und 2 einrichtet und diesen und den Zugang dazu nicht verkehrssicher unterhält, obwohl dies möglich ist,
 31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und amtlich zugelassenen Restabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),
 32. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Standplätze für das Abfuhrpersonal während der Abfuhrzeit ungehindert zugänglich sind (§ 17 Abs. 3),
 33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier oder die Wertstoffsäcke nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,
 34. seine Sperrabfälle nicht gemäß § 18 Abs. 3 und 4 zur Abholung bereitstellt,
 35. entgegen § 18 Abs. 4, Satz 2 den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum nach erfolgter Sperrabfallabfuhr nicht unverzüglich reinigt,
 36. entgegen § 18 Abs. 6 die Abfälle nicht wieder unverzüglich auf das Grundstück zurück bringt,
 37. entgegen § 19 Abs. 1 Problemabfälle und Sonderabfälle nicht getrennt überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme ihres § 22, zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 22.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2003, außer Kraft.
- (2) § 22 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, XXXXXX

Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage I

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l und 240 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

Achenbachstraße
An der Kammerschleuse
Beethovenstraße
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Defreggerstraße
Dürerstraße
Händelstraße
Hafenstraße
Haydnstraße
Herzogstraße
Holbeinstraße
Koschatplatz
Kurfürstenstraße
Lachnerstraße
Lagerhausstraße / von Kaiserwörthdamm bis Wittelsbachstraße
Lannerstraße
Lenbachstraße
Lisztstraße
Marschnerstraße
Max-Reger-Straße
Mendelssohnstraße
Menzelstraße
Mozartstraße
Mundenheimer Straße / von Böcklinstraße bis Wittelsbachstraße
Otto-Dill-Straße
Parkstraße
Rembrandtstraße
Richard-Wagner-Straße
Rossinistraße
Rubensstraße
Scharnhorststraße
Schiesshausstraße
Schubertstraße
Schumannstraße
Schwanthalerallee
Schwanthalerplatz
Schwindstraße
Sebastian-Bach-Straße
Silcherstraße
Slevogtweg
Stifterstraße
Sudermannstraße
Suppéstraße

Thorwaldsenstraße
Van-Leyden-Straße
Von-Weber-Straße
Zellerstraße

Straßen im Stadtteil Nord, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l und 240 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

1. Gartenweg
2. Gartenweg
3. Gartenweg
4. Gartenweg
Anilinstraße
Bremserstraße
Bürgerstraße gerade Hausnummern
Erzbergerstraße
Hohenzollernstraße / Pettenkoferstraße bis Bremserstraße
In den Aspen
Kneippstraße
Liebigstraße
Paul-Ehrlich-Straße
Pettenkoferstraße
Sodastraße
Treppenweg
Virchowstraße
Wöhlerstraße